

Da die Entschlußfassung für sich genommen nicht strafbar ist sind Tatentschlüsse nur dann in den Tenor aufzunehmen, wenn die Umstände der Entschlußfassung für die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes von Bedeutung sind.

Zum Beispiel:

... ist hinreichend verdächtig, einen Totschlag begangen zu haben, indem sie sich während des Geburtsvorgangs zur Tötung des Kindes entschloß und dieses nach der Geburt tötete ...

oder

... ist hinreichend verdächtig, eine Nichtrückkehr in die DDR vorbereitet zu haben, indem er sich nach seiner Ausreise in die CSSR entschloß, die Staatsgrenze der CSSR nach Österreich zu durchbrechen ... und dazu an seinem Urlaubsort in der CSSR Kartenmaterial kaufte.

- g) Im Tenor muß die strafrechtliche Würdigung der Teilnahmeformen enthalten sein.

Zum Beispiel:

... ist hinreichend verdächtig, in Mittäterschaft handelnd gemeinsam ein Spionageverbrechen begangen zu haben ...

oder

... ist hinreichend verdächtig, den Y. zur Begehung ... angestiftet zu haben ...

oder

... ist hinreichend verdächtig, ~~...~~ nach begangener Straftat Hilfe geleistet zu haben, indem er ...

Die Alleintäterschaft für eine begangene Straftat braucht grundsätzlich nicht hervorgehoben zu werden. Die Benennung der Alleintäterschaft ist aber erforderlich, wenn der Täter mehrere Straftaten mit unterschiedlichen Teilnahmeformen beging.

Zum Beispiel:

... ist hinreichend verdächtig, als Mittäter eine schwere Körperverletzung und als Alleintäter drei Diebstähle sozialistischen Eigentums begangen zu haben ...